

Informationen für Sicherheitsbeauftragte

INHALTSVERZEICHNIS AUSGABE 1/2010

Präventionskampagne „Risiko raus“	1	Betriebsmitteln	2	So bekommen Sie Stimmungsdurchhänger in den Griff	4
Sicher arbeiten im Labor	1	Gefahrguttransport im Pkw	2	Neu im Regelwerk der DGUV	4
Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen		Notbeleuchtung schafft Sicherheit	3	Kurzmeldungen	4
		Nano-Gefahr am Arbeitsplatz?	3	Impressum	4

Präventionskampagne „Risiko raus“

Sicher Fahren und Transportieren ist eines der Kernthemen für Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit. Deshalb beschäftigt sich die neue Präventionskampagne der DGUV und ihrer Partner in diesem und im nächsten Jahr ausführlich mit dem wichtigen Problem.

Die Experten der gesetzlichen Unfallversicherung haben sich dabei viele Teilgebiete vorgenommen:

- ▶ die Ladungssicherung verbessern,
- ▶ die Sicherheit vor allem junger Radfahrer verbessern,
- ▶ die Sicherheit beim innerbetrieblichen Transport erhöhen,
- ▶ Anzahl und Qualität der Gefährdungsbeurteilungen zur Verkehrssicherheit erhöhen,



- ▶ die Regelbefolgung verbessern,
- ▶ die Sichtbarkeit verbessern.

Besonders viele Arbeitsunfälle ereignen sich beim Be- und Entladen. Meist sind sie auf umstürzende, weggrollende oder herabfallende Ladungen zurückzuführen. Der Ladungssicherung kommt deshalb in der neuen Kampagne zentrale Bedeutung zu. Dass für das Verschieben von Materialien auf unterschiedlichen Untergrundmaterialien unterschiedliche Reibungswiderstände zu überwinden sind, erforschte schon Leonardo da Vinci. Heute stehen rutschhemmende Hilfsmittel etwa in Form von Anti-Rutsch-Matten zur Verfügung,



die neben Gurten und anderen Anschlagmitteln für die Ladungssicherung genutzt werden können.

Umgesetzt werden soll die Kampagne vorwiegend in den Unternehmen. Als branchen- und zielgruppenspezifische Experten sind Berufsgenossenschaften und Unfallkassen Ansprechpartner für ihre Mitglieder und unterstützen

bei der Umsetzung. An der Kampagne beteiligen sich alle gewerblichen Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand, die landwirtschaftliche Sozialversicherung (LSV) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV).

www.risiko-raus.de

Sicher arbeiten im Labor

Laboratorien gehören zu den gefährlichsten Arbeitsplätzen. Weil hier auch wichtige wissenschaftliche Grundlagenforschung betrieben wird, gehört der Umgang mit hochgefährlichen Substanzen oder Mikroorganismen oft zum Alltag. Entsprechend hoch muss der Standard der Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und zur Arbeitssicherheit sein.

Die „Laborrichtlinien“ GUV-I 850-0 „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ geben als Nachfolger von

GUV-R 120 gemeinsam mit der Technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 526 „Laboratorien“ den Rahmen für alle Schutzmaßnahmen vor. In Zusammenarbeit mit Praktikern wurden nicht nur die Inhalte, sondern auch die Struktur der „Laborrichtlinien“ überarbeitet. Das neue Sicherheitskonzept basiert auf der optimalen Gestaltung von Bau, Einrichtung, Arbeitsverfahren und Betrieb des jeweiligen



Labors. Auch die Qualifikation des Laborpersonals ist entscheidend. Gefährdungen der Beschäftigten sollen durch die Kombination von technischen, organisatorischen und persönlichen Maßnahmen minimiert werden. Ziel ist ein intrinsisches Sicherheitskonzept, das Havarien weitgehend ausschließt. Der Regeltitel entspricht – mit wenigen begrifflichen Änderungen – der TRGS 526.

Vertieft dargestellt werden die Anforderungen an die Gefährdungsbeurteilung. Auch die Schutzmaßnahmen nach §§ 8 bis 11 der Gefahrstoffverordnung werden konkretisiert. Neu aufgenommen wurden die Themen „Hygiene“ und „Ergonomie“. Die GUV-I 850-0 steht unter

<http://bgi850-0.vur.jedermann.de/index.jsp>

zur Verfügung oder kann beim Jedermann-Verlag kostenpflichtig bestellt werden.

www.baua.de/nn_16744/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/TRGS/pdf/TRGS-526.pdf

Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln

Seit der Einführung der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) herrscht Unsicherheit, welche Regelungen, Vorschriften und Normen für die Wiederholungsprüfung an ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln, z. B. Handwerkzeugen, zu berücksichtigen sind.

Wer darf prüfen?

Gemäß § 5 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Elektrische An-

lagen und Betriebsmittel“ (GUV-V A3) dürfen Wiederholungsprüfungen nur von Elektrofachkräften durchgeführt werden. Stehen für die Mess- und Prüfaufgaben geeignete Mess- und Prüfgeräte zur Verfügung, dürfen auch elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP) unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft prüfen.

Die Befähigung zur Elektrofachkraft wird im Allgemeinen durch eine Meister-, Techniker- oder Gesellenprüfung nachgewie-

sen. Eine EUP hat eine meist zwei- oder dreitägige Ausbildung mit Theorie- und Praxisunterricht.

Die Prüfungen erfolgen „unter Leitung und Aufsicht“ einer Elektrofachkraft. Das bedeutet, dass die Elektrofachkraft die Führungs- und Fachverantwortung wahrnehmen muss. Selbstverständlich muss die Elektrofachkraft während der Prüfung nicht dauernd anwesend

sein. Sie sollte für Rückfragen zur Verfügung stehen und muss sich zumindest stichprobenartig davon überzeugen, dass die Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden.



Wenn die zu prüfenden Gegenstände Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sind, gilt diese gleichzeitig mit der UVV. Die befähigte Person im Sinne der BetrSichV ist gleichwertig zur Elektrofachkraft im Sinne der GUV-V A3 zu sehen. Die EUP kann auch unter Zugrundelegung der Betriebssicherheitsverordnung die Wiederholungsprüfungen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft bzw. befähigten Person durchführen.



GEFAHRGUTTRANSPORT IM PKW

Tagtäglich werden kleinere oder größere Gefahrgüter im Pkw transportiert, auch in Behörden und Betrieben. Ob es sich um Proben fürs Labor handelt oder ob Kanister mit Chemikalien befördert werden müssen, nicht immer wissen Fahrzeugführer genau, welche juristischen und gesundheitlichen Risiken sie eingehen. Der Verband der Chemischen Industrie hat deshalb einen Leitfaden für die Praxis entwickelt, der die wichtigsten Fragen beantwortet.

Die VCI-Leitlinie „Beförderung gefährlicher Güter im PKW/ Kombi“ gibt einen Überblick, wie man am besten vorgeht und welche Vorschriften zu

berücksichtigen sind. Außerdem gelten u. a. diese Anforderungen:

1. Güter, die gefährlich miteinander reagieren können, dürfen nicht zusammengepackt werden.
2. Das Ladegut muss gesichert und gleichmäßig verteilt werden.
3. Giftige und infektiöse Güter sowie Gefahrgüter der Klasse 9 müssen getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln transportiert werden.
4. Das Ladegut soll so weit wie möglich getrennt vom Fahrer (Kofferraum/Laderaum) transportiert werden.
5. Verpackungen dürfen nicht beschädigt oder undicht sein.
6. Bei der Beförderung von Gasen muss das Fahrzeug ausreichend belüftet sein.

7. Vor Fahrtantritt sollte der Versicherungsschutz überprüft werden.
8. Falls der Fahrzeugführer keinen Gefahrgutführerschein braucht, so muss er mindestens zu den Risiken unterwiesen werden.

Die VCI-Leitlinie kann unter

www.vci.de

(Rubrik Transport/Verpackung ▶ „Leitfäden und Leitlinien – Gefahrgut“)

oder direkt:

www.vci.de/template_downloads/tmp_VCIInternet/72682LLPKWKombiApril09.pdf?DokNr=72682&p=101

heruntergeladen werden.



allgemeine Anforderungen für die elektrische Sicherheit“ ist beschrieben, wie die Prüfung im Detail technisch durchgeführt werden muss. Im Jahr 2004 hatte sich diese Norm grundlegend geändert, so dass ältere Prüfgeräte vom Hersteller nachgerüstet werden müssen oder nicht mehr verwendbar sind.

Das Ergebnis der Prüfung muss dokumentiert werden. Hierzu genügen z.B. Plaketten, die auf den Prüfling aufgeklebt werden und auf denen das nächste Prüfdatum vermerkt ist. Alternativ können auch die Messwerte elektronisch oder auf Papier aufgezeichnet werden.

Wann wird geprüft?

Entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, sollen rechtzeitig festgestellt werden. Der Unternehmer muss gemäß § 10 BetrSichV die Prüffristen für Arbeitsmittel anhand einer Gefährdungsbeurteilung eigenverantwortlich festlegen. Er kann sich dabei an den in den Durchführungsanweisungen zur GUV-V A3 vorgeschlagenen Prüffristen orientieren. Er muss diese jedoch individuell an seine Verhältnisse anpassen. Eine Bohrmaschine, die täglich im rauen Baustellenbetrieb genutzt wird, muss sicherlich öfter geprüft werden als die gleiche Bohrmaschine, die von einem Hausmeister wenige Male im Jahr zum Aufhängen von Bildern verwendet wird.

ASR A3.4/3 „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ in Kraft getreten

Notbeleuchtung schafft Sicherheit

Auch wenn einmal die künstliche Allgemeinbeleuchtung ausfällt, müssen Anwesende eine Behörde oder einen Betrieb gefahrlos verlassen können. Die Arbeitsstättenregel A3.4/3 klärt, ob und wo Sicherheitsbeleuchtung oder ein Sicherheitsleitsystem erforderlich ist, welche lichttechnischen Anforderungen erfüllt sein müssen und wie diese Sicherheitseinrichtungen zu betreiben sind.

Sicherheitsbeleuchtung ist insbesondere in solchen Arbeitsstätten erforderlich, in denen durch Ausfall der Allgemeinbeleuchtung Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten gefährdet sind.

Fällt die Allgemeinbeleuchtung dort aus, muss mindestens 60 Minuten lang eine Sicherheitsbeleuchtung garantiert sein. Die Beleuchtungsstärke muss

mindestens ein Lux betragen. Die Lichtfarbe der Sicherheitsbeleuchtung muss so gewählt werden, dass die Sicherheitsfarben erkennbar bleiben.

Die ASR A3.4/3 schreibt für diese Arbeitsplätze eine Sicherheitsbeleuchtung vor:

- ▶ Laborarbeitsplätze
- ▶ Arbeitsplätze ohne Tageslicht
- ▶ Arbeitsplätze, die aus technischen Gründen dunkel gehalten werden müssen
- ▶ Elektrische Betriebsräume und Räume für haustechnische Anlagen, die bei Ausfall der künstlichen Beleuchtung betreten werden müssen

- ▶ Langnachlaufende Arbeitsmittel mit nicht zu schützenden bewegten Teilen sowie deren unmittelbare Umgebung
- ▶ Steuereinrichtungen für Anlagen, die ständig überwacht werden müssen
- ▶ Arbeitsplätze in der Nähe heißer Bäder oder Gießgruben
- ▶ Bereiche um Arbeitsgruben
- ▶ Arbeitsplätze auf Baustellen (ohne Tageslicht) und unter Tage

www.baua.de/nn_5834/de/Themen-von-A-Z/Arbeitsstaetten/ASR/ASR-A3-43.html?__nnn=true

Download der ASR A3.4/3



Nano-Gefahr am Arbeitsplatz?

Zwischen Faszination und Verteufelung bewegen sich die Nachrichten, die über sogenannte nanoskalige Teilchen kursieren. Auch am Arbeitsplatz kommen inzwischen viele Beschäftigte mit Nanomaterialien in Berührung – Grund genug, sich über potenzielle Gefährdungen zu informieren.

„Nano“ kommt vom griechischen Wort „nanos“ und bedeutet „Zwerg“. Ein Nanometer ist ein milliardstel Meter. Teilchen, die in mindestens einer äußeren Dimension – also in der Länge, in der Breite oder in der Höhe – zwischen 1 und 100 Nanometern messen, bezeichnet man als Nanoobjekte. Sind Nanoobjekte in allen drei Dimensionen nanoskalig, werden sie als Nanopar-

tikel bezeichnet. Nanoteilchen haben im Verhältnis zu ihrer Masse eine sehr große Oberfläche. Dadurch haben sie oft spezielle, neuartige physikalische Eigenschaften, die sich von denen nicht nanoskaliger Materialien derselben chemischen Zusammensetzung stark unterscheiden.

Nach derzeitigem wissenschaftlichem Erkenntnisstand lässt sich das Gefährdungspotenzial von Nanomaterialien nur in wenigen Fällen sicher bewerten. So reichen die bekannten Methoden zur toxikologischen Bewertung von Chemikalien nicht aus, weil Nanopartikel aufgrund ihrer geringen Größe z. B. in Organe gelangen können, die für größere Partikel unzugänglich sind. Für einige künstlich hergestellte Nanomateri-

alien ist eine toxische Wirkung bereits belegt.

Beschäftigte sind vor allem bei der Herstellung, Verpackung und Weiterverarbeitung von Nanomaterialien potenziell gefährdet. Unternehmer müssen nanospezifische Risiken deshalb nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand in der betrieblichen Gefährdungsbeurteilung berücksichtigen.

Weitere Informationen:

www.dguv.de/bgja/nano

Informationen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

www.baua.de/nn_43190/de/Themen-von-A-Z/Gefahrstoffe/Nanotechnologie/pdf/Leitfaden-Nanomaterialien.pdf

Leitfaden der BAuA

„WINTERBLUES“ ADE

So bekommen Sie Stimmungsdurchhänger in den Griff

Wenn es draußen grau, nass und kalt wird, schlägt das vielen Menschen aufs Gemüt. Vor allem Frauen reagieren intensiv auf den Wechsel der Jahreszeiten.

Der sogenannte „Winterblues“ macht die Betroffenen antriebslos, schlapp und schwermütig. Mediziner sprechen sogar von einer „saisonal-affektiven Störung“ (SAD), wenn die depressive Verstimmung länger andauert und zu schweren Beschwerden führt. Ernsthaft psychisch krank sind die meisten Winterblues-Betroffenen nicht, denn im Sommer geht es oft ganz von allein bergauf mit der Stimmung. Wenn die winterlichen Verstimmungen allerdings sehr ausgeprägt sind, kann eine echte Depression vorliegen, die vom Arzt behandelt werden sollte.

Wer in den Wintermonaten einfach weniger Schwung hat als gewohnt, kann es zunächst einmal mit „Selbstmedikation“ versuchen. An erster Stelle sollte man sich viel Bewegung im Freien verschreiben, denn gerade in der dunklen Jahreszeit braucht der Körper so viel natürliches Tageslicht wie möglich. Morgendliche Spaziergänge bringen besonders



hohen Nutzen, denn sie kurbeln zusätzlich den Kreislauf an. Probieren Sie aus, ob Sie wenigstens einen Teil des Weges zur Arbeit zu Fuß oder mit dem Rad zurücklegen können. Am Wochenende sollten Langlaufen oder Skifahren, Schlittschuhlaufen oder weitere Spaziergänge auf dem Programm stehen.

Bei ausgeprägteren Beschwerden kann, nach Absprache mit Ihrem Arzt natürlich, eine Lichttherapie helfen. Oft hellt sich damit schon nach einigen Tagen

auch die Stimmung auf. Antidepressiv wirkt auch das gute alte Johanniskraut. Weil es aber ein echtes Arzneimittel ist, sollte man es unter ärztlicher Kontrolle einnehmen. Johanniskraut kann zu Wechselwirkungen mit anderen Medikamenten führen und zudem eine erhöhte Lichtempfindlichkeit auslösen, die zu Hautproblemen führen kann.

www.kompetenznetz-depression.de/presse/frameset_presse.htm

KMR-Liste aktualisiert

Das BGIA – Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung bietet die Liste der krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsfördernden Stoffe (KMR-Liste) in aktualisierter Fassung.

www.dguv.de/bgia/de/fac/kmr/index.jsp

VDI-Richtlinie „Befähigte Personen“ veröffentlicht

Die neue Richtlinie VDI 4068 Blatt 1 „Befähigte Personen; Qualitätsmerkmale für die Auswahl Befähigter Personen und Weiterbildungsmaßnahmen“ unterstützt den Unternehmer bei der Qualitätssicherung von Weiterbildungsmaßnahmen für das Personal, das in Betrieben mit Prüfaufgaben betraut werden soll.

www.vdsi.de/webcom/show_article.php/_c-40/_nr-168/_p-1/i.html

Checkliste „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

Die Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) hat die Checkliste „Chefsache: Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ veröffentlicht. Mit Inkrafttreten der „GHS-Verordnung“ zum 20. Januar 2009 ergeben sich Änderungen für den Umgang mit Gefahrstoffen. Ein guter Grund, die Gefährdungsbeurteilung anzupassen sowie Betriebsanweisungen zu überarbeiten.

www.euk-info.de/fileadmin/PDF_Archiv/EUK-Dialog/EUK-Dialog_03-2009.pdf

Neu im Vorschriften- und Regelwerk der DGUV

- ▶ **GUVR 108** Betrieb von Bädern
- ▶ **GUVR 2114** Waldarbeiten
- ▶ **GUVR 80.0** Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit (Faltblatt)
- ▶ **GUVR 5032** Notrufmöglichkeiten für allein arbeitende Personen
- ▶ **GUVR 8620** Allgemeine Präventionsleitlinie Hautschutz
- ▶ **GUVR 8672** Auswahl von Atemschutzgeräten für Einsatzaufgaben bei den Feuerwehren
- ▶ **GUVR 8690** Arbeitsschutz – mit System sicher zum Erfolg

IMPRESSUM

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 1/2010

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Inhaber und Verleger: Unfallkasse Berlin

Verantwortlich: Michael Arendt

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin München; Kirsten Wasmuth, Leiterin Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Tel. 0 30/76 24-11 30

Redaktionsbeirat: Michael Arendt, Leiter Prävention; Dagmar Elsholz

Anschrift: Unfallkasse Berlin, Culemeyerstraße 2, 12277 Berlin, Tel. 0 30/76 24-0, Fax 0 30/76 24-11 09, www.unfallkasse-berlin.de

Bildnachweis: DGUV, DAK, fotolia.de

Gestaltung und Druck: Mediengruppe Universal, München

[@ Ihr Draht zur SiBe-Redaktion: SiBe@unfallkasse-berlin.de](mailto:SiBe@unfallkasse-berlin.de)

